

**Gemeinde Aldingen  
Landkreis Tuttlingen**

**Bebauungsplan  
"ROHRWIESEN - 2. ÄNDERUNG"**

**(Verfahren nach § 13a BauGB)**

**in Aldingen**

**UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER  
UMWELTBELANGE**

Fassung vom 02.06.2021

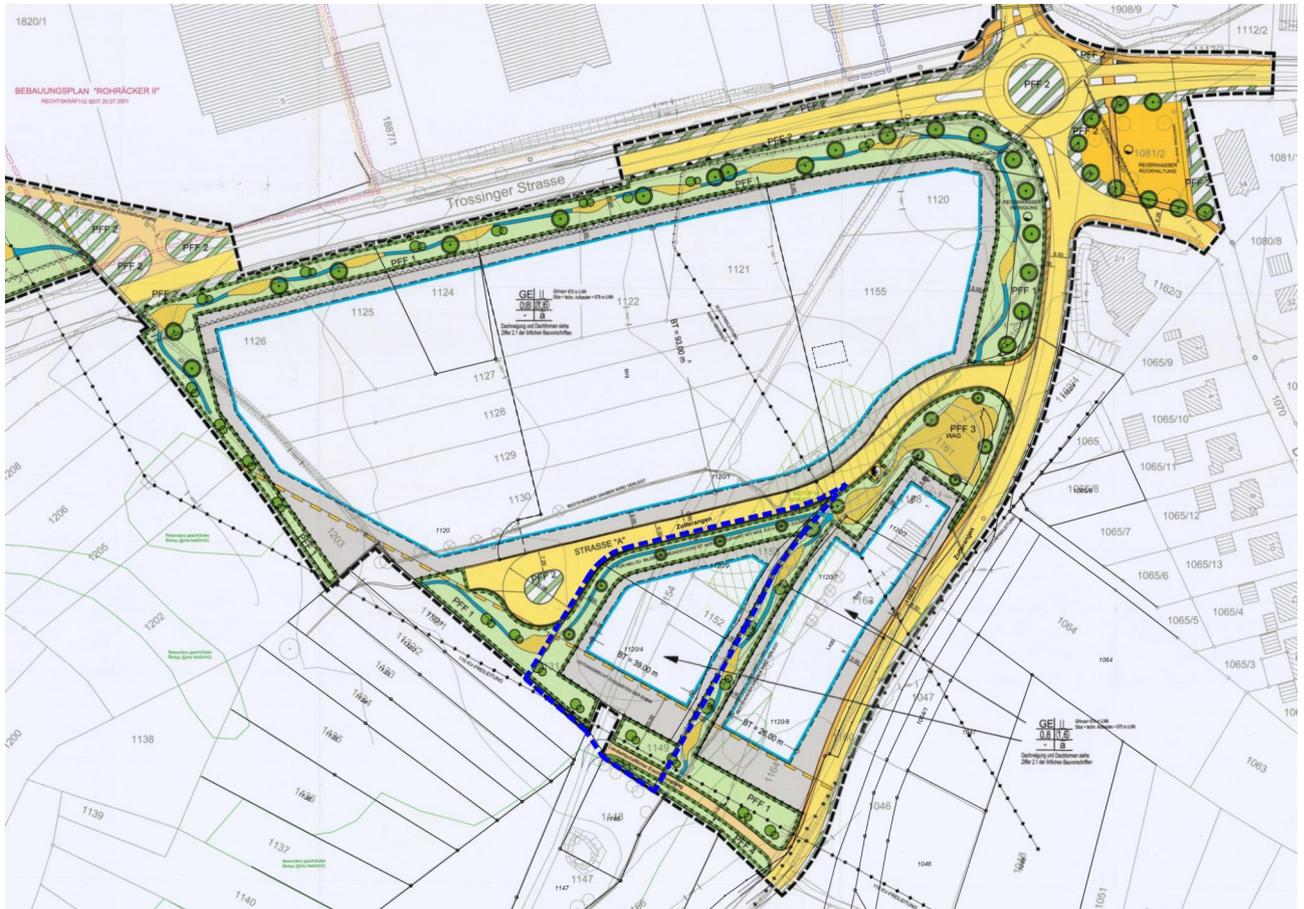


### 3. Kurzbeschreibung des Plangebietes und der geplanten Änderung

#### 3.1. Bestand

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung ist Teil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Ausweisung von Gewerbeflächen und ist bereits vollständig erschlossen aber noch nicht bebaut.

Die Flächen außerhalb des Änderungsbereichs sind bereits zum größten Teil bebaut bzw. gewerblich genutzt oder für die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe reserviert.



Übersicht der geplanten gewerblichen Bebauung gemäß rechtskräftigem BBP „Rohrwiesen“



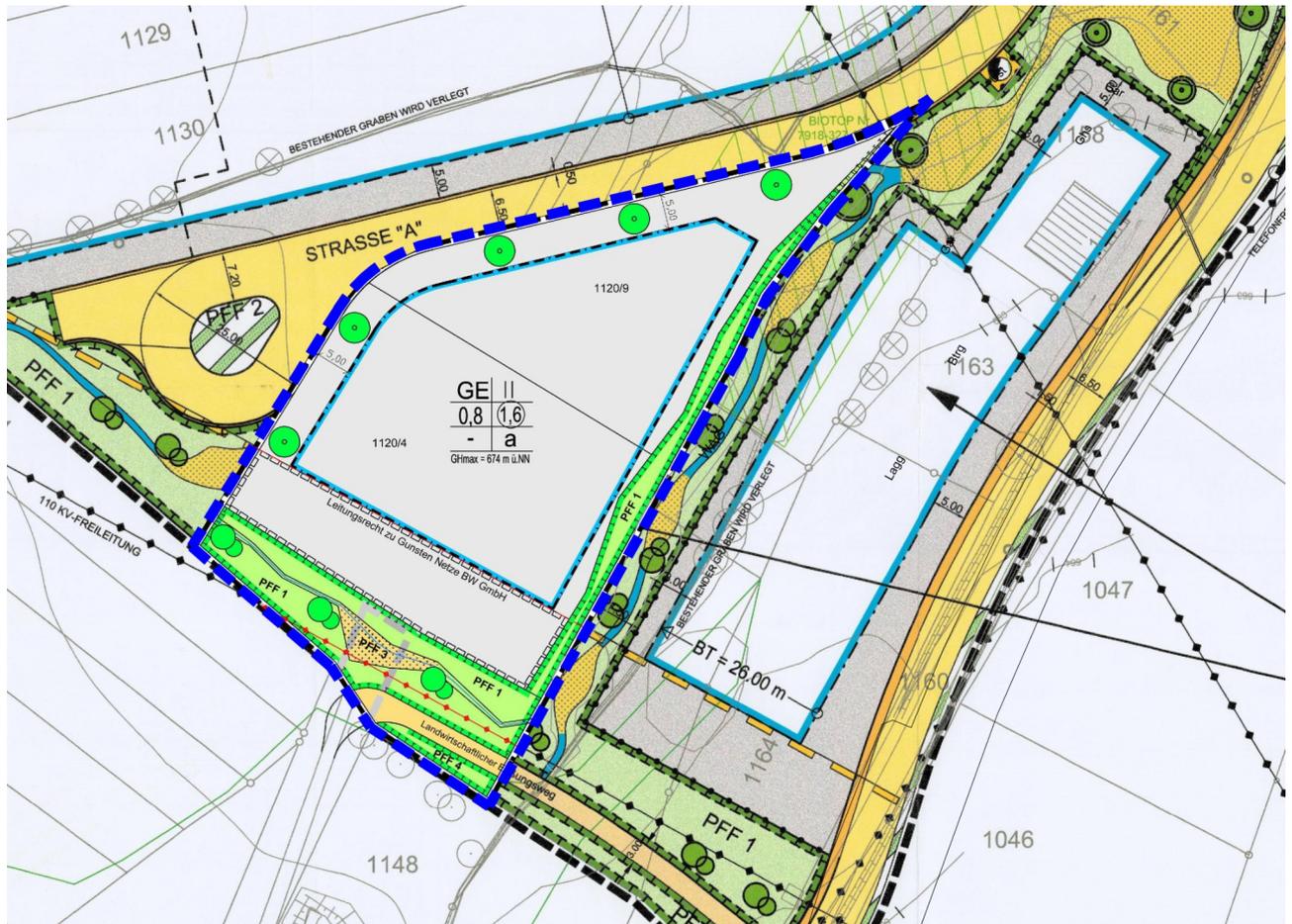
Luftbild mit Bestandsbebauung und dem Änderungsbereich (blau gestrichelt)



Änderungsbereich mit Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Der ursprüngliche Bebauungsplan weist entlang der Straße „Zotterangen“ eine rd. 7 m breite Grünfläche mit einem Entwässerungsgraben aus. Zur Erschließung der jeweiligen Gewerbegrundstücke sind in diesem Bereich durch notwendige Einzelzufahrten Unterbrechungen der Grünfläche zulässig.

### 3.2. Planung



Ausschnitt aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes

Die geänderte Planung sieht die Verlegung des Grabens zwischen der Stichstraße ‚Zotterangen‘ und den geplanten Gewerbeflächen an den südwestlichen Rand des Plangebietes vor mit Anschluss an den bereits bestehenden Graben am südöstlichen Rand, der bereits vorhanden ist.

Der Gewässerrandstreifen am südöstlichen Rand der Bebauungsplan-Änderung wird verbreitert. Hierdurch entsteht ein durchgehender Gewässerabschnitt, der nicht mehr durch Verdolungen für erforderliche Grundstückszufahrten unterbrochen ist und der damit in seiner ökologischen Wertigkeit höher einzustufen ist als der bisher zwischen der Stichstraße ‚Zotterangen‘ und den Gewerbeflächen vorgesehene Grabenabschnitt.

Zur Verlegung des Grabens wird eine bisher bestehende „Ausparung“ im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Bestandssicherung bzw. zur Sicherung der Randeingrünung in die Planänderung mit einbezogen. Es handelt sich um eine ca. 120 m<sup>2</sup> große Wiesenfläche, die künftig für den neuen Bachlauf einschließlich begleitender Ufersäume und Hochstaudenfluren genutzt wird.

Anteilig werden auch ca. 15 m<sup>2</sup> für die Verlängerung des landwirtschaftlichen Weges benötigt, wobei dieser jedoch als Grasweg nicht wirklich in Erscheinung tritt.

Die Gewässerverlegung ist zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt worden. Teile der künftigen Gewerbeflächen sind bereits eingeschottert.

Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.



**4. Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen**

<b>Regionalplan</b>	Im Regionalplan SBH 2003 bestehende Siedlungsfläche, Bestand und Vorrangflur für die Landwirtschaft
<b>Flächennutzungsplan</b>	Flächen für Gewerbe und Grünfläche Bei Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt eine nachrichtliche Anpassung der Darstellungen des FNP nach Abschluss des BPlan-Verfahrens.
<b>Vogelschutzgebiete (Natura 2000)</b>	Nicht betroffen.
<b>FFH- Gebiet (Natura 2000)</b>	Nicht betroffen.
<b>Natur- u. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale</b>	Nicht betroffen.
<b>Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</b>	Nicht betroffen.
<b>Mähwiesenkartierung</b>	Nicht betroffen.
<b>Biotopverbund</b>	Randlich tangiert sind Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds feuchter Standorte sowie 500m-Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte.
<b>Naturpark</b>	Nicht betroffen.
<b>Wasserschutzgebiete</b>	Nicht betroffen.
<b>Oberflächengewässer</b>	Zuflüsse des Rohrgrabens, der nach Osten in die Ortslage hinein entwässert und dort über größere Abschnitte verdolt ist.
<b>Überschwemmungsgebiete Überflutungsflächen</b>	Nicht betroffen.

**5. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und Bewertung der Eingriffserheblichkeit**

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der zu berücksichtigenden Schutzgüter zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

**5.1. Bewertung der Eingriffserheblichkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter:**

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit																																																															
<b>Fläche</b>	<table border="0"> <tr> <td>Gewerbegebiet</td> <td>ca. 2.670 m<sup>2</sup></td> <td>GRZ 0,8</td> </tr> <tr> <td>- überbaubar:</td> <td>ca. 2.136 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 50,4 %</td> </tr> <tr> <td>- sonstige Grünflächen:</td> <td>ca. 534 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 12,6 %</td> </tr> <tr> <td>Zulässige Zufahrten (2 x 8 x 8 m)</td> <td>ca. 128 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 3,0 %</td> </tr> <tr> <td>Straßenbankett</td> <td>ca. 49 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 1,2 %</td> </tr> <tr> <td>Landwirtsch. Weg</td> <td>ca. 60 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 1,4 %</td> </tr> <tr> <td>Bach</td> <td>ca. 101 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 2,4 %</td> </tr> <tr> <td>PFF 1</td> <td>ca. 1.055 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 24,9 %</td> </tr> <tr> <td>PFF 3</td> <td>ca. 5 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 0,1 %</td> </tr> <tr> <td>PFF 4</td> <td>ca. 47 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 1,1 %</td> </tr> <tr> <td>Abrundung Geltungsbereich Grünland</td> <td>ca. 120 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 2,8 %</td> </tr> <tr> <td><b>Geltungsbereich:</b></td> <td><b>ca. 4.235 m<sup>2</sup></b></td> <td><b>ca. 100,0 %</b></td> </tr> </table>	Gewerbegebiet	ca. 2.670 m <sup>2</sup>	GRZ 0,8	- überbaubar:	ca. 2.136 m <sup>2</sup>	ca. 50,4 %	- sonstige Grünflächen:	ca. 534 m <sup>2</sup>	ca. 12,6 %	Zulässige Zufahrten (2 x 8 x 8 m)	ca. 128 m <sup>2</sup>	ca. 3,0 %	Straßenbankett	ca. 49 m <sup>2</sup>	ca. 1,2 %	Landwirtsch. Weg	ca. 60 m <sup>2</sup>	ca. 1,4 %	Bach	ca. 101 m <sup>2</sup>	ca. 2,4 %	PFF 1	ca. 1.055 m <sup>2</sup>	ca. 24,9 %	PFF 3	ca. 5 m <sup>2</sup>	ca. 0,1 %	PFF 4	ca. 47 m <sup>2</sup>	ca. 1,1 %	Abrundung Geltungsbereich Grünland	ca. 120 m <sup>2</sup>	ca. 2,8 %	<b>Geltungsbereich:</b>	<b>ca. 4.235 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 100,0 %</b>	<table border="0"> <tr> <td>Gewerbegebiet</td> <td>ca. 3.371 m<sup>2</sup></td> <td>GRZ 0,8</td> </tr> <tr> <td>- überbaubar:</td> <td>ca. 2.697 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 63,7 %</td> </tr> <tr> <td>- sonstige Grünflächen:</td> <td>ca. 674 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 15,9 %</td> </tr> <tr> <td>Landwirtsch. Weg</td> <td>ca. 75 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 1,8 %</td> </tr> <tr> <td>Bach</td> <td>ca. 31 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 0,7 %</td> </tr> <tr> <td>PFF 1</td> <td>ca. 655 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 15,5 %</td> </tr> <tr> <td>PFF 3</td> <td>ca. 56 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 1,3 %</td> </tr> <tr> <td>PFF 4</td> <td>ca. 47 m<sup>2</sup></td> <td>ca. 1,1 %</td> </tr> <tr> <td><b>Geltungsbereich:</b></td> <td><b>ca. 4.235 m<sup>2</sup></b></td> <td><b>ca. 100,0 %</b></td> </tr> </table> <p>zusätzliche Versiegelung von ca. 399 m<sup>2</sup> (9,4%), unterliegt der Abwägung i.S. von § 13a BauGB</p> <p>Es werden ca. 120 m<sup>2</sup> Grünland am südwestlichen Rand des Plangebietes neu in den Geltungsbereich mit aufgenommen, davon werden ca. 15 m<sup>2</sup> für die Verlängerung des landwirtschaftlichen Wegs benötigt, die verbleibenden 105 m<sup>2</sup> für die naturnahe Gewässergestaltung einschließlich Gewässerrandstreifen.</p>	Gewerbegebiet	ca. 3.371 m <sup>2</sup>	GRZ 0,8	- überbaubar:	ca. 2.697 m <sup>2</sup>	ca. 63,7 %	- sonstige Grünflächen:	ca. 674 m <sup>2</sup>	ca. 15,9 %	Landwirtsch. Weg	ca. 75 m <sup>2</sup>	ca. 1,8 %	Bach	ca. 31 m <sup>2</sup>	ca. 0,7 %	PFF 1	ca. 655 m <sup>2</sup>	ca. 15,5 %	PFF 3	ca. 56 m <sup>2</sup>	ca. 1,3 %	PFF 4	ca. 47 m <sup>2</sup>	ca. 1,1 %	<b>Geltungsbereich:</b>	<b>ca. 4.235 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 100,0 %</b>	
Gewerbegebiet	ca. 2.670 m <sup>2</sup>	GRZ 0,8																																																																
- überbaubar:	ca. 2.136 m <sup>2</sup>	ca. 50,4 %																																																																
- sonstige Grünflächen:	ca. 534 m <sup>2</sup>	ca. 12,6 %																																																																
Zulässige Zufahrten (2 x 8 x 8 m)	ca. 128 m <sup>2</sup>	ca. 3,0 %																																																																
Straßenbankett	ca. 49 m <sup>2</sup>	ca. 1,2 %																																																																
Landwirtsch. Weg	ca. 60 m <sup>2</sup>	ca. 1,4 %																																																																
Bach	ca. 101 m <sup>2</sup>	ca. 2,4 %																																																																
PFF 1	ca. 1.055 m <sup>2</sup>	ca. 24,9 %																																																																
PFF 3	ca. 5 m <sup>2</sup>	ca. 0,1 %																																																																
PFF 4	ca. 47 m <sup>2</sup>	ca. 1,1 %																																																																
Abrundung Geltungsbereich Grünland	ca. 120 m <sup>2</sup>	ca. 2,8 %																																																																
<b>Geltungsbereich:</b>	<b>ca. 4.235 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 100,0 %</b>																																																																
Gewerbegebiet	ca. 3.371 m <sup>2</sup>	GRZ 0,8																																																																
- überbaubar:	ca. 2.697 m <sup>2</sup>	ca. 63,7 %																																																																
- sonstige Grünflächen:	ca. 674 m <sup>2</sup>	ca. 15,9 %																																																																
Landwirtsch. Weg	ca. 75 m <sup>2</sup>	ca. 1,8 %																																																																
Bach	ca. 31 m <sup>2</sup>	ca. 0,7 %																																																																
PFF 1	ca. 655 m <sup>2</sup>	ca. 15,5 %																																																																
PFF 3	ca. 56 m <sup>2</sup>	ca. 1,3 %																																																																
PFF 4	ca. 47 m <sup>2</sup>	ca. 1,1 %																																																																
<b>Geltungsbereich:</b>	<b>ca. 4.235 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 100,0 %</b>																																																																
<b>biologische Vielfalt</b> - Biotope	<p>Genehmigte Gewerbeflächen mit Entwässerungsgraben und begleitenden Grünflächen zwischen Erschließungsstraße und Gewerbefläche am nordwestlichen Rand;</p> <p>Randeingrünung am südwestlichen Rand des Plangebietes mit landwirtschaftlichem Weg;</p> <p>dazu festgesetzte Pflanzung von hochstämmigen Bäumen und sonstigen Bäumen und Sträuchern.</p>	<p>Zusätzlich mögliche Flächenversiegelung von insgesamt ca. 400 m<sup>2</sup> durch Verzicht auf den Grünstreifen mit Graben am nordwestlichen Rand;</p> <p>im Gegenzug Aufwertung der Randeingrünung am südwestlichen Rand durch Ergänzung des verlegten Gewässerabschnitts und Verbreiterung des Gewässerrandstreifens am südöstlichen Rand des Plangebietes.</p> <p>Außerdem Beibehaltung der sonstigen bereits festgesetzten Pflanzgebote.</p>	nicht erheblich																																																															
<b>biologische Vielfalt</b> - Biotopverbund	<p>Randlich tangiert sind Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds feuchter Standorte aufgrund der bestehenden Zuflüsse zum Rohrgraben, die in des Konzept des rechtskräftigen Bebauungsplanes eingebunden sind.</p> <p>Weiterhin wird ein 500m-Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte am südlichen Rand tangiert.</p>	<p>Verlegung des bisherigen Grabenverlaufs an den südwestlichen Rand und Verbreiterung des Gewässerrandstreifens des Bestandsgrabens am südöstlichen Rand, so dass künftig ein durchgehend naturnaher und nicht durch Überfahrten gestörter Gewässerabschnitt entsteht → Aufwertung gegenüber der bisherigen Planung.</p> <p>Erhalt der Randeingrünung am südwestlichen und südöstlichen Rand → keine Verschlechterung für den Biotopverbund mittlerer Standorte</p>	nicht erheblich																																																															

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
<b>biologische Vielfalt</b> - Artenschutz	Es liegt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor. Diese ist den BPlan-Unterlagen beige-fügt.	Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V. m Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.	nicht erheblich
<b>Boden</b>	Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit dem Entwässerungsgraben am nordwestlichen Rand ist ausschließlich von anthropogen überformten Böden in Innerortslage auszugehen.  Die Flächen sind damit insgesamt für das Schutzgut Boden von geringer Wertigkeit.	Durch die Flächenverschiebung wird rechnerisch eine zusätzliche Neuversiegelung von ca. 400 m <sup>2</sup> ermöglicht, wobei diese Flächenversiegelungen nicht in die bisher schon festgesetzten Flächen zur Randeingrünung am südwestlichen Rand des Plangebietes eingreifen.	wenig erheblich
<b>Oberflächenwasser</b>	Betroffen sind Zuflüsse des Rohrgrabens, der nach Osten in die Ortslage hinein entwässert und dort über größere Abschnitte verdolt ist. Die Zuflüsse sind in das Erschließungs- und Grünordnungskonzept des rechtskräftigen Bebauungsplanes integriert.  Vorgesehen ist ein Verbindungsgraben am nordwestlichen Rand des Änderungsbereichs zwischen der Stichstraße ‚Zotterangen‘ und den genehmigten Gewerbeflächen, wobei je Gewerbegrundstück eine 8 m breite Zufahrt über den Verbindungsgraben errichtet werden darf.	Verlegung des Grabenabschnitts an den südwestlichen Rand in die dort bereits vorgesehene Randeingrünung und Anschluss an den bestehenden Entwässerungsgraben im Südosten. Dieser erhält außerdem einen breiteren Gewässerrandstreifen.  Dadurch künftig keine Unterbrechung des Gewässerverlaufs durch zulässige Überfahrten → Aufwertung des Gewässerabschnitts.	nicht erheblich
<b>Grundwasser</b>	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können.  Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.  Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt im Änderungsbereich Gewerbeflächen mit einer Größe von ca. 2.670 m <sup>2</sup> sowie Verkehrsflächen und Zufahrten (ohne landwirtschaftlichen Weg) mit einer Größe von ca. 177 m <sup>2</sup> zu.	Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 400 m <sup>2</sup> ermöglicht mit entsprechender anteiliger Verringerung der Grundwasserneubildung.  Aufgrund der geringen Größe der Neuversiegelung im Sinne einer Nachverdichtung sind hierdurch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.	wenig erheblich
<b>Klima und Luft</b>	Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt im Änderungsbereich Gewerbeflächen mit randlicher Eingrünung zu.  Der Bereich ist ohne besondere Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche oder als Durchluftungsbahn für nachfolgende Innerortslagen.	Durch die geringfügige Verschiebung der Gewerbeflächen und der zugehörigen gewässerbegleitenden Grünflächen entstehen keine zusätzlichen negativen Auswirkungen in Bezug auf die lokalklimatischen Verhältnisse.	wenig erheblich
<b>Landschaftsbild/ Ortsbild</b>	Zulässig ist gewerbliche Nutzung mit zugehörigen Erschließungsanlagen sowie eine Randeingrünung.	Die Grundzüge der genehmigten Bebauungsplanung werden nicht verändert.	wenig erheblich
<b>Erholung</b>	Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen, auch keine örtlichen oder überörtlichen Wegeverbindungen in die freie Landschaft.		keine
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umwelt- und Denkmalschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.		keine
<b>Mensch</b>	Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner.  Zulässig ist wie bereits jetzt schon eine Ergänzung der bestehenden gewerblichen Nutzung. Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten.		nicht erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
<b>Abfälle</b> Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Anfallende Abwässer und Abfallmengen werden über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsysteme etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet. Spezielle gewerbliche Abfälle werden ggf. von Entsorgungsfachbetrieben recycelt und/oder entsorgt. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit gewährleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.		keine Auswirkungen
<b>Emissionen</b> von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Anlagen die einer strahlenschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht errichtet, sodass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Mit einer Zunahme von Emissionen und Erschütterungen durch Verkehr ist zu rechnen. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme), Strahlung, Licht werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht emittiert. Andere Belästigungen beschränken sich im wesentlichen auf die Bauzeit. Die Zunahme von Emissionen durch Heizung, Verkehr, sowie von Lärm und Lichtemissionen ist als mäßig einzuordnen ebenso wie mögliche Belästigungen im Rahmen der gewerblichen Nutzung.		geringe Auswirkungen
<b>Risiken</b> für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt	Aus der Lage, der Art und des Umfangs der Planung sowie der vorhabensbedingten Nutzung des Plangebiets und der bereits angrenzenden Gewerbeflächen ergibt sich derzeit kein Anhaltspunkt für eine besondere oder erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder besondere Risiken. Negative Wirkungen und Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe, infolge der Realisierung der Planung, sind nicht ersichtlich.		keine Auswirkungen
<b>Kumulierung</b> mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, es handelt sich um einen rechtskräftigen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet, das lediglich in der internen Flächenabgrenzung geringfügig verändert wird.		keine Auswirkungen
<b>Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima</b> (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Die geänderte Planung führt anlagebedingt zu einer Zunahme an versiegelten und überbauten Flächen um ca. 400 m <sup>2</sup> . Betriebsbedingt ist nicht mit einer Zunahme von Emissionen (Verkehr, Heizung etc.) gegenüber der bisher zulässigen Nutzung zu rechnen.  Bezüglich der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhten Oberflächenabfluss, Flächenaufheizungen in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg, wird wie im bisher geltenden Bebauungsplan durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, einem Frei- und Grünflächenanteil mit einer starken Ein- und Durchgrünung des Gebiets mit Gehölzen (Beschattung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung, Wasserrückhaltung) sowie einer ausreichenden Dimensionierung von Entwässerungs- und Wassersrückhalteanlagen entgegengewirkt.		geringe Auswirkungen
<b>eingesetzte Techniken und Stoffe</b>	Zum Einsatz kommen voraussichtlich bau- und betriebsbedingt allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.  Aus den Erfahrungen mit der bereits vorhandenen Produktionsstätten im Umgebungsgebiet ergeben sich keine Hinweise, dass es durch die bisher bau- und betriebsbedingt eingesetzten Techniken und Stoffe zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gekommen ist.  Entsprechendes ist auch für die geplante Erweiterungsfläche zu erwarten. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei kann über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.		keine Auswirkungen
<b>Wechselwirkungen</b>	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

## 5.2. Empfohlene Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft:

- Erhaltung des Pflanzgebotes für 5 hochstämmige Laubbäume;
- Beibehaltung der Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung der öffentlichen Grünflächen mit offenen Gräben, Retentionsmulden, Ufergehölzen, Bäumen und Sträuchern (PFF 1, PFF 3) bzw. als Wiesenflächen mit ergänzender Gehölzpflanzung (PFF 4);
- Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge in Bereichen ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- Herstellung von privaten Retentionsanlagen für anfallendes Dach- und Oberflächenwasser und gesonderte Ableitung in die vorhandenen Entwässerungsgräben;
- Verwendung insektenschonender Leuchtmittel und Lampenträger für Außenbeleuchtungen und Vermeidung von Lichtabstrahlungen in die Höhe.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sollten außerdem

- notwendige Gehölzrodungen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen durchgeführt werden.

**Aufgestellt:**  
Oberndorf, den 02.06.2021

**THOMAS GRÖZINGER**  
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-  
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT